

Bd du Jardin Botanique 50 bie 165 B - 1000 Bruxelles T. +32 2 508 85 86 question@mi-is.be

Frau Anita JOST Vorsitzende des ÖSHZ Aus und in BÜLLINGEN

Objet: Integrierter Inspektionsbericht ÖPD SE

Service: Inspektion ÖPD SE Date:

Votre lettre du: Annexe(s): 3

Vos références:

Nos références: Büllingen-DISD-FMAZ-RU-PVA

Betreff: Integrierter Inspektionsbericht

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ich habe die Ehre, Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, die am 06. und 11. März 2020 in Ihrem Zentrum durchgeführt wurde.

Dieser Inspektionsbericht besteht aus drei Teilen:

- einer allgemeinen Analyse des Inspektionsablaufs, deren Ergebnissen und den ausgesprochenen Empfehlungen,
- einer Anlage pro überprüftem Bereich, in der das angewendete Verfahren erläutert wird und die die verschiedenen Buchführungstabellen enthält,
- den Prüftabellen pro Begünstigten.

Bei Fragen zu dieser Überprüfung können Sie sich über folgende E-Mail-Adresse an Ihre Inspektorin/Ihren Inspektor wenden: mi.inspect_office@mi-is.be.

Richten Sie Ihre Korrespondenz an den Öffentlichen Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft (ÖPD SE), Inspektionsdienst, Boulevard du Jardin Botanique 50, Bfk. 165, 1000 Brüssel.



I. EINLEITUNG

Der ÖPD Sozialeingliederung hat den Auftrag, eine inklusive föderale Politik für die soziale Eingliederung, die die sozialen Grundrechte für alle Menschen auf gerechte und nachhaltige Weise gewährleistet, vorzubereiten, umzusetzen und zu bewerten.

Die vom Inspektionsdienst im ÖSHZ durchgeführten Überprüfungen fließen über die drei Bereiche, in denen sie durchgeführt wurden, in diese Mission ein:

- **Überprüfung**: In Form einer Überwachung der Anwendung der föderalen Gesetzgebung bezüglich der sozialen Eingliederung durch gesetzliche, administrative und finanzielle Überprüfungen; durch die von den Inspektoren bei diesen Überprüfungen angewendete Vorgehensweise wird die Einhaltung der Nutzerrechte durch die ÖSHZ gewährleistet.
- **Beratung**: In Form von Informierung des ÖSHZ anlässlich von Inspektionen in Bezug auf den rechtlichen Rahmen und die konkrete Anwendung der rechtskräftigen Verordnungen.
- **Wissen**: Als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Akteuren vor Ort trägt der Inspektionsdienst zur strategischen Vorbereitung der Gesetzgebung zur sozialen Integration bei.

Zur Umsetzung dieser Mission hat sich der Inspektionsdienst mehrere Ziele gesetzt:

Gewährleistung einer <u>einheitlichen und korrekten</u> Anwendung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die unterschiedlichen Maßnahmen, die der Föderalstaat getroffen hat und deren Subventionen er den ÖSHZ zugebilligt hat.

Umsetzung gezielter, einheitlicher und regelmäßiger Überprüfungen der ÖSHZ sowohl in buchhalterischer als auch administrativer und rechtlicher Hinsicht, um damit zur Behandlungsgleichheit und -legitimität der Nutzer der ÖSHZ-Dienste beizutragen.

Beitrag zur Informations-, Verständnis- und Ausführungsbewältigung der Gesetze in Bezug auf die soziale Eingliederung und die Armutsbekämpfung.

Aufbau strukturierter und qualitativ hochwertiger Beziehungen zu den ÖSHZ (Hauptpartner der Föderalverwaltung), sodass eine gute Kommunikation und ein Qualitätsdienst gewährleistet werden.

Beitrag zum Informationsaustausch mit den internen Diensten des ÖPD SE

Beteiligung an dem von der Regierung im Jahre 2011 verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung des Sozialbetrugs.

Anhand dieser Überprüfungen versucht der Inspektionsdienst die folgenden Werte des ÖPD SE zu verteidigen:

Respekt

Qualität des Dienstes und Kundenorientierung Chancengleichheit für alle und Diversität Offenheit gegenüber Änderungen

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Überprüfungen im Rahmen eines Verfahrens erfolgt, das in einem auf der Website des ÖPD SE verfügbaren Verfahrenshandbuch festgehalten ist, das unter folgender Adresse verfügbar ist: http://www.mi-is.be/de/tools/mein-oeshz/manuels-dinspection.

2. DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN

	Überprüfungen	Durchgeführte Überprüfungen	Anlagen
I	Gesetz vom 2. April 1965: Überprüfungen der medizinischen Kosten	/	Anlage I: Überprüfung der medizinischen Belege
2	Gesetz vom 2. April 1965: Rechnungsprüfung	1	Anlage 2: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 02. April 1965
3	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Überprüfung der Sozialakten	2019	Anlage 3: Überprüfung der Sozialakten, Gesetz vom 26. Mai 2002
4	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Rechnungsprüfung	1	Anlage 4: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 26. Mai 2002
5	Heizölfonds (Heizkostenzulage)	2018	Anlage 5: Überprüfung des Heizölfonds
6	Gesamtbericht	2018	Anhang 6: Gesamtberichtsüberprüfung (Fonds zur sozialen Teilhabe / Gas- und Stromfonds / IPSE-Zuschuss)
7	Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS	1	Anlage 7: Überprüfung der Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS

3. VORBEREITUNG UND ABLAUF DER INSPEKTION

Der Inspektor hat festgestellt, dass ihm die per E-Mail von Ihrem ÖSHZ angeforderten Belege zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden und dass diese insgesamt von guter Qualität waren.

Er hat mitgeteilt, dass er seine Inspektion unter sehr guten Arbeitsbedingungen durchführen konnte.

Er möchte an dieser Stelle ebenfalls die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern erwähnen, die alle ihnen gestellten Fragen beantwortet und zusätzliche Informationen bereitgestellt haben.

4. <u>INSPEKTIONSERGEBNISSE</u> <u>UND AUSGESPROCHENE</u> <u>EMPFEHLUNGEN</u>

Während der Überprüfung von stichprobenartig ausgewählten Akten für die Bereiche, die in Punkt 2 weiter oben aufgeführt sind und deren Details in den beiliegenden Tabellen mit der Bezeichnung "Tabelle mit der Überprüfung pro Begünstigten" zu finden sind, wurde hervorgehoben, dass die Vorschriften und/oder die Verfahren und/oder die Untersuchung der Gewährungsbedingungen und/oder der guten Praxis nicht immer richtig angewendet wurden.

Die nachfolgend ausgesprochenen Anmerkungen und Empfehlungen sollen Sie daher an die ordnungsgemäße Anwendung in diesen Bereichen erinnern.

Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten

Kontrolle der Zahlungsströme der ZDSS;

<u>Seit dem 14.03.2014</u> ist die <u>Auswertung der Zahlungsströme der ZDSS</u> im Rahmen der sozialen Untersuchung <u>obligatorisch</u>. <u>Dies geschieht bei der Eröffnung der Akte, sobald es notwendig ist, mindestens aber einmal im lahr.</u>

Für weitere Informationen verweist die Inspektion Ihre Dienststellen auf den Königlichen Erlass vom 01.12.2013, der am 14.03.2014 veröffentlicht wurde, sowie auf das Rundschreiben über die Mindestbedingungen für die Sozialuntersuchung, die im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und im Rahmen der von den ÖSHZ gewährten und vom Staat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 02. April 1965 erstatteten Sozialhilfe erforderlich ist.

Die Inspektion muss feststellen können, dass diese Abfrage beispielsweise mittels Folgendem durchgeführt wurde:

- Paragraph über die Abfrage der Zahlungsströme im Sozialbericht (Datum der Abfrage der Ströme, Titel der abgefragten Ströme und Ergebnis dieser Abfrage);
- Tabelle, in der die Ströme, das Datum ihrer Abfrage und das Ergebnis der Abfrage aufgeführt sind;
- Computer-Aufzeichnung dieser Abfrage.

Heizölfonds (Heizkostenzulage)

Sozialbericht:

Der Sozialuntersuchungsbericht muss von einem Sozialarbeiter erstellt werden und muss <u>vor</u> einer Entscheidung des Sozialhilferats aufgesetzt werden.

Um die Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen überprüfen zu können, ist es notwendig, dass die Sozialberichte von ihrem Verfasser unterzeichnet und datiert werden.

Wird der Bericht nur in elektronischer Form ohne die Möglichkeit der Unterschrift vorgelegt, muss das ÖSHZ nachweisen können, dass der für die Akte zuständige Sozialarbeiter die Sozialuntersuchung durchgeführt hat.

Gesamtbericht

Zu den in dem Gesamtbericht enthaltenen Themen müssen keine Bemerkungen gemacht werden.

5. NACHBESPRECHUNG UND ERGÄNZENDE ANALYSE

- Der Inspektor hat festgestellt, dass die nach der letzten Inspektion des sozialen Bereichs des Rechts auf Eingliederung geäußerten Anmerkungen berücksichtigt wurden. Die Sozialakten sind strukturiert und die im Rahmen des Monitorings der einzelnen Projekte erforderlichen Elemente sind immer im Bereich Eingliederung vorhanden.
- Bei der Nachbesprechung mit Ihrem Generaldirektor konnte die exzellente Arbeit der Sozialarbeiter bestätigt werden, die, wie vom Inspektor gefordert, die für das Monitoring der von den IPSE-Maßnahmen betroffenen Akten erforderlichen Maßnahmen eingeführt haben.

Der Inspektor hat jedoch an die folgenden Punkte erinnert:

- Notwendigkeit, die Sozialbilanz vor dem individualisierten Projekt zu datieren;
- Einhaltung der Richtlinien für die Kodierung der erhöhten Subvention, die (zur Erinnerung) nicht vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Vertrag unterzeichnet wird, beginnen darf.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nachstehend finden Sie zwei Übersichten: Die erste bezieht sich auf eventuelle ausstehende Fehlbeträge und die zweite auf Subventionsüberschüsse.

Tabelle der eventuellen ausstehenden Fehlbeträge

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Eventuell ausstehende Fehlbeträge	Rückforderungsverfahren
Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten	Jahr 2019	Siehe Anhang 3	Von Ihren Diensten durchzuführen

Tabelle der Subventionsüberschüsse

Art der Überprüfung	Zeitraum der Überprüfung	Rückforderun g	Rückforderun gsverfahren	Rückforderungszeitr aum
Gesamtbericht Sozialfonds für Gas und Strom	Jahr 2018	207,57 €	Von unseren Diensten	Auf den nächsten Ihnen zu bewilligenden Zuschuss

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieses Berichts Ihre Zustimmung per E-Mail an folgende Adresse schicken könnten: mi.inspect office@mi-is.be.

Falls eine Antwort von Ihnen ausbleibt, werden die Ergebnisse der Inspektion als von Ihnen anerkannt betrachtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag des Präsidenten des ÖPD Sozialeingliederung:
Leiterin des Inspektionsdienstes

Michèle BROUET

ANLAGE 3 ÜBERPRÜFUNG DER AKTEN BEZÜGLICH DES GESETZES VOM 26.05.2002 ÜBER DAS RECHT AUF SOZIALE EINGLIEDERUNG NACH ARTIKEL 57 DES K.E. VOM 11.07.2002

Bei der Überprüfung wurden folgende Elemente untersucht:

- Analyse des Verfahrens, das im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 anzuwenden ist;
- Untersuchung der Anwendung der Gesetzgebung für die Fonds auf Grundlage einer Auswahl einzelner Akten.

I. ALLGEMEINE ANALYSE DES VERFAHRENS

Das im Rahmen des Gesetzes anzuwendende Verfahren umfasst:

- a) Eintragung der Anträge in ein Register;
- b) Aushändigung einer Empfangsbestätigung;
- c) Aufstellung eines Antragsformulars;
- d) Vorhandensein von Belegen;
- e) Sozialuntersuchung durch einen Sozialarbeiter bezüglich der Lage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;
- f) Beschluss des Sozialhilferats innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung + Mitteilung an die betreffende Person innerhalb von 8 Tagen;
- g) Durchführung eines IPSE innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Entscheidung, sofern Veranlassung dazu besteht.

Der Inspektor hat in den überprüften Akten eine ordnungsgemäße Anwendung des Verfahrens festgestellt.

2. STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG EINZELNER AKTEN

Es wurden 10 einzelne Akten überprüft.

Die Einzelheiten zu dieser Überprüfung pro Begünstigten finden Sie in Prüftabelle Nr. 3.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In einigen Akten, die in der Prüftabelle Nr. 3 enthalten sind, hat Ihr Zentrum die Gesetzgebung nicht richtig angewandt; diesbezüglich wurden in Teil I dieses Berichts Empfehlungen für Sie formuliert.

Die Aufstellung der Akten, für die von **Ihren** Dienststellen Berichtigungen/Korrekturen durchgeführt werden müssen, ist in Prüftabelle Nr. 3 aufgeführt.

ANLAGE 5 ÜBERPRÜFUNG DES HEIZÖLFONDS FÜR DIE HEIZPERIODE VOM 01.01.2018 BIS ZUM 31.12.2018

Die Überprüfung wurde auf 2 Ebenen durchgeführt:

- Eine Rechnungsprüfung, die die aus der Buchführung des ÖSHZ hervorgegangenen Zahlenangaben mit den vom Heizölsozialfonds gewährten Zuschüssen vergleicht;
- Die Überprüfung der korrekten Anwendung der Gesetzgebung auf den Gegenstand der Überprüfung und die Belege durch stichprobenartige Aktenprüfung.

I. RECHNUNGSPRÜFUNG

Ausgaben des	A L FÖDGE	<u>Differenz</u>		
<u>ÖSHZ</u>	ÖSHZ Ausgaben FÖP SE		Fehlbetrag	
41.026,86 €	39.082,68 €	0,00 €	1.944,18 €	

Es gab einen Unterschied zwischen den Zahlen des ÖPD und des ÖSHZ. Es ist wahrscheinlich, dass diese Differenz den in der Anwendung ÖPD-SE kodierten Beträgen entspricht, die sich auf die Heizperiode X - I beziehen und daher in X - I subventioniert werden.

2. ÜBERPRÜFUNG DER KORREKTEN ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG AUF DEN GEGENSTAND DER ÜBERPRÜFUNG (FONDS UND FORM) UND DER BELEGE DURCH STICHPROBENARTIGE AKTENPRÜFUNG

Beim Abfassen von Anträgen für Heizkostenzulagen ist folgendes Verfahren zu befolgen:

- a) Eintragung der Anträge in ein Register;
- b) Frist für die Einreichung des Antrags innerhalb von 60 Tagen ab Lieferung;
- c) Durch einen Sozialarbeiter durchgeführte Sozialuntersuchung bezüglich der Situation des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und dem Vorhandensein von Gewährungsbedingungen;
- d) Entscheidung des Sozialhilferats innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung + Mitteilung an den Betreffenden innerhalb von 8 Tagen;
- e) Zahlung innerhalb von 15 Tagen.

Zudem muss die Akte gleichfalls die folgenden Belege enthalten:

- die Rechnung oder Lieferschein;
- den Status des Antragstellers;
- dessen Einkünfte:
- Identitätsangaben des Antragstellers (mittels Kopie des Personalausweises oder Registrierung mittels Kartenleser);

- die Zusammensetzung des Haushalts.

Ihr Zentrum hat während dieser Heizperiode 232 Anträge bearbeitet. Gegenstand der Überprüfung waren 10 stichprobenartig ausgewählte Anträge.

Die Einzelheiten zu dieser Überprüfung pro Begünstigten finden Sie in Prüftabelle Nr. 5.

Bei der Überprüfung der Anwendung der diesbezüglichen Gesetze hat das ÖSHZ die folgenden Punkte nicht eingehalten:

• von einem Sozialarbeiter durchgeführte Sozialuntersuchung bezüglich der aktuellen Lage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;

Bei den Belegen wurde festgestellt, dass diese in den überprüften Akten vorhanden waren.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass Ihrem Zentrum tatsächlich die Zuschüsse im Rahmen der Heizkostenzulagen geschuldet wurden.

ANLAGE 6 ÜBERPRÜFUNG DER ERHALTENEN UND IM EINZELBERICHT GERECHTFERTIGTEN ZUSCHÜSSE JAHR 2018

Folgende Bereiche wurden einer Überprüfung unterzogen:

- Fonds zur sozialen Teilhabe und Aktivierung (FSTA)
- Sozialfonds für Gas und Strom (SFGS)
- Individualisiertes Projekt der sozialen Eingliederung (IPSE)

Die Überprüfung wird auf drei Ebenen durchgeführt:

- Allgemeine Analyse der Verwendung des Fonds;
- Die Rechnungsprüfung, die die aus der Buchführung des ÖSHZ hervorgegangenen Zahlenangaben mit den vom ÖPD SE gewährten Zuschüssen vergleicht; Diese Überprüfung wird sowohl in Bezug auf die Personalkosten als auch die erklärten Ausgaben durchgeführt.
- Die Überprüfung der Gesamtheit oder einer Stichprobe der Belege für jede erklärte/überprüfte Ausgabe.

I. ALLGEMEINE ANALYSE DER VERWENDUNG DES FONDS

Die verschiedenen Fonds, die Ihrem Zentrum zur Verfügung gestellt wurden, sind vollständig verwendet worden.

Der Inspektor möchte Sie ermutigen, diesen Weg im Interesse der lokalen Bevölkerung weiter zu beschreiten.

2. ÜBERPRÜFUNG DER BUCHFÜHRUNG

	Gesamtbetrag der Subventionen im Gesamtbericht	Als Personalkosten deklarierte Ausgaben	Als Aktivitäten/Akten deklarierte Ausgaben
PAS	4.148,00 €	2.100,00 €	6.117,08 €
SFGS	26.051,50 €	25.043,21 €	1.499,02 €
IPSE	7.320,04 €	7.772,95 €	1.441,26 €

2.1 Überprüfung der Zuschüsse mit Ausnahme der Personalkosten

	Als Aktivitäten/Akten deklarierte Ausgaben	Nettoausgaben der ÖSHZ für die Buchführung	Im Gesamtbericht eingetragene Nettoausgaben	Nach Prüfung der Buchführung abgelehnte Subventionen
PAS	6.117,08 €	6.117,08 €	6.117,08 €	0,00 €
SFGS	1.499,02 €	1.499,02 €	1.499,02 €	0,00 €
IPSE	1.441,26 €	1.441,26 €	1.441,26 €	0,00 €

Die Überprüfung ermöglichte die Feststellung, dass die vom ÖSHZ für das Jahr 2018 eingereichten Ausgaben tatsächlich zulässig sind. Der zuerkannte Zuschuss wurde gemäß den entsprechenden Gesetzen vollständig verwendet.

2.2 Überprüfung der Personalkosten

	Als Personalkosten deklarierte Ausgaben Nach der Inspektion ge Personalkosten		abgelehnte Personalkosten
PAS	2.100,00 €	446,35 €	1.653,65 €*
SFGS	25.043,21 €	24.835,64 €	207,57 €
IPSE	7.772,95 €	9.080,29 €	0,00 €

^{*}nicht zurückgefordert, weil der subventionierte Gesamtbetrag immer noch niedriger ist als der ausgegebene Gesamtbetrag

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in der Prüftabelle Nr. 6 A zu finden

3. ÜBERPRÜFUNG DER ANGEGEBENEN KOSTEN

	Erklärung im Vereinigten Königreich	Anzahl der überprüften Akten	Überprüfter Betrag	Abgelehnte Subventionen
PAS - Soziale Teilhabe	4.222,75 €	10	1.771,75 €	0,00 €
PAS - Kollektivmodule	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
PAS - Kinderarmut	1.894,33 €	5	232,64 €	0,00 €
SFGS - Individuelle Rechnungen	935,52 €	2	935,52 €	0,00 €
SFGS - Vorsichtsmaßnahmen	563,50 €	I	563,50 €	0,00 €
IPSE - Interventionen bei Nutzern	893,92 €	6	893,92 €	0,00 €
IPSE - Interventionen Dritter	442,90 €	I	442,90 €	0,00 €
IPSE - sonstige Ausgaben	104,44 €	I	104,44 €	0,00 €

Einzelheiten zu dieser Überprüfung sind in der Prüftabelle Nr. 6 B zu finden

4. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die nach der Überprüfung zurückgeforderten Subventionen:

Gesamte Rückforderungen	PAS	SFGS	IPSE
Buchführung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalkosten	0,00 €	207,57 €	0,00 €
Aktivität / Akten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GESAMTSUMME	0,00 €	207,57 €	0,00 €

Der Betrag der Rückforderung im Rahmen des Sozialfonds für Gas und Strom (SFGS), d. h. **207,57** €, wird von der nächsten Subvention, die Ihnen gewährt wird, abgezogen.